

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-49.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich.....	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	3
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	4
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit.....	5
§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	6
Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	7
Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	12

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 25 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:
 1. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem betriebswirtschaftlichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss; das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte umfassen und einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 120 ECTS-Punkten beinhalten, von denen mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Volkswirtschaftslehre und mindestens 10 ECTS-Punkte aus statistischen Methoden oder Ökonometrie stammen;
 2. das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsprüfung gemäß Anhang 1.
- (2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).
- (3) ¹Die Eignungskommission kann zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Das Absolvieren von einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 27 Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung erstreckt sich auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ²Die Module sind gemäß Anhang 2 zu folgenden Modulgruppen zusammengefasst:
- a) S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit 36 ECTS-Punkten,
 - b) Forschung mit 18 ECTS-Punkten,
 - c) General Management mit 36 ECTS-Punkten,
 - d) Wirtschaftsfremdsprache mit 6 ECTS-Punkten,
 - e) Masterarbeit einschließlich Seminar (Disputation oder Kolloquium) mit 24 ECTS-Punkten.

³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

- (2) ¹In der Modulgruppe S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre sind Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten zu absolvieren, von denen jeweils 18 ECTS-Punkte auf ein Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entfallen. ²Das Studium der Wahlpflichtfächer soll der Studierenden bzw. dem Studierenden umfassende, tiefgehende Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Anhang vermitteln.
- (3) ¹In der Modulgruppe Forschung absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ²Der Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte wissenschaftliche Ausrichtung und einer Orientierung der inhaltlichen Schwerpunkte an aktuellen Forschungsfragen. ³Die Studierenden erwerben umfangreiche Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme anzuwenden.
- (4) ¹In der Modulgruppe General Management sind Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten aus zwei Wahlpflichtbereichen zu absolvieren. ²In jedem der beiden Wahlpflichtbereiche sind die Kompetenzen aus Modulen im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erwerben. ³In dieser Modulgruppe wird eine grundlegende Vertiefung in allen wichtigen Teilbereichen der Betriebswirtschaftslehre wie Banking und Finanzcontrolling, Betriebliche Steuerlehre, Finanzwirtschaft, Innovationsmanagement, Internationales Management, Marketing, Personalmanagement, Produktionswirtschaft und Logistik, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung und Unternehmensführung und Controlling gegeben.
- (5) ¹In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen absolvieren die Studierenden ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten in der gewählten Fremdsprache. ²Als Wirt-

schaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch gewählt werden. ³Im Rahmen dieser Modulgruppe vertiefen die Studierenden ihre Fremdsprachenkenntnisse im Kontext der Wirtschaftswissenschaften.

- (6) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Mit dem Modul Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, ein Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen werden kann.

§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 fest gebunden, in zwei Ausfertigungen sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei postalischer Übersendung der Masterarbeit ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der oder dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

- (5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft. ²§ 26 findet erstmals auf das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2016 Anwendung.
- (2) ¹Mit In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 1. Oktober 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-54.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Februar 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-03.pdf) außer Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 28 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 1. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Februar 2011 letztmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2015/2016.
- (3) ¹Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung bereits im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen, hiervon ausgenommen sind die Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 12 APO SoWi.

Anhang 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck der Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lassen, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudienganges Betriebswirtschaftslehre selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehreinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren ist bei der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang (Eignungskommission) bis spätestens 8 Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen. ²Dies geschieht mit der Bewerbung für den Studiengang.

3.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ¹Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1, aus dem die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen; Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Ende der Bewerbungsfristen keinen Abschluss vorweisen können, fügen dem Antrag einen Nachweis bei, dass sie Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erworben haben. ²In diesem Fall ist zusätzlich eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Gesamtnote beizufügen, bei der die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet werden,
- b) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b, soweit vorhanden und
- c) das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular.

- 3.4. Der Zulassungsantrag ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Nr. 3.3. angeführten Anlagen zu übermitteln.
4. Zulassung zum Eignungsverfahren
 - 4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.
 - 4.2. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
5. Eignungskriterien
 - 5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) ¹Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Gesamtnote des Bachelorstudiums werden maximal 90 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. ³Soweit die Bachelornote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke der Eignungsprüfung eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
 - b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis), ein während dem Studium absolviertes Auslandssemester und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:
 - ¹Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet. ³Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. ⁴Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.
 - ¹Für während des Studiums absolvierte Auslandssemester werden maximal 4 Punkte vergeben. ²Das erste Auslandssemester wird mit 3 Punkten bewertet, ein weiteres mit 1 Punkt.
 - Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit oder schneller absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
 - ¹Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 2 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.
 - 5.2. ¹Die zu vergebenden Punktzahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.
 - 5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.
 - 5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen
6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich rechtzeitig vor Ablauf der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte		Note	Punkte
1,0	90		3,0	50
1,1	88		3,1	48
1,2	86		3,2	46
1,3	84		3,3	44
1,4	82		3,4	42
1,5	80		3,5	40
1,6	78		3,6	38
1,7	76		3,7	36
1,8	74		3,8	34
1,9	72		3,9	32
2,0	70		4,0	30
2,1	68			
2,2	66			
2,3	64			
2,4	62			
2,5	60			
2,6	58			
2,7	56			
2,8	54			
2,9	52			

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
• Senat	1	2
• Fachschaft/Studentischer Konvent	1	2
• Fakultätsrat	1	2
• Ständige Kommission Lehrende/Studierende	1	2
• Beirat für Frauenfragen	1	2
• Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
• studentische Hilfskraft	1	2
• abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
• Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
• Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
• Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z.B. AIESEC, Market Team etc.	1	2
• Studienförderungswerke	1	2

”

Anhang 2: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Modulgruppe S-BWL des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

¹Die Studierenden wählen in der Modulgruppe S-BWL Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten, von denen jeweils 18 ECTS-Punkte auf ein Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entfallen. ²Die Wahlpflichtfächer gliedern sich in die Gebiete der speziellen Betriebswirtschaftslehre, die an der Universität Bamberg angesiedelt sind. ³Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Zur Auswahl stehen folgende Wahlpflichtfächer:

a) Banking & Finanzcontrolling

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren das Modul BFC-M-01 Financial Innovation verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BFC-M-01	Financial Innovation	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur
BFC-M-02	International Finance	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur
BFC-M-03	Fixed Income Instruments	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur

b) Betriebliche Steuerlehre

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren das Modul BSL-M-01 Unternehmensbesteuerung III und BSL-M-04 Unternehmensbesteuerung V verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	WP	6	Klausur
BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	WP	6	Referat mit Hausarbeit Portfolio
BSL-M-03	Unternehmensbesteuerung IV: Systeme steuerlicher Gewinnermittlung	WP	6	Klausur oder Portfolio
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	Klausur oder Portfolio
BSL-M-06	Kapitalmarkt und Besteuerung	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio

c) Finanzierung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Fin-M-01	Finanzdienstleistungen und Finanzinstitutionen	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder Klausur
Fin-M-02	Strategisches Finanzmanagement und Corporate Governance	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder Klausur
Fin-M-03	Kapitalstruktur und Unternehmensbewertung	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder Klausur
Fin-M-04	Finanzmärkte und Finanzsysteme	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder Klausur
Fin-M-05	Unternehmensanalyse und Rating	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder Klausur

d) Innovationsmanagement

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur
Inno-M-02	Innovation und Kollaboration: Management von intra- und interorganisationalen Innovationsschnittstellen	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	Portfolio
Inno-M-04	Organisationales Krisenmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
Inno-M-05	International Innovation Strategies	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio

e) Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	WP	6	Klausur oder mündliche Prüfung
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	Klausur oder mündliche Prüfung
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	WP	6	Klausur oder mündliche Prüfung

f) Internationales Management

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
IntMan-M-03	Gestaltung und Führung internationaler Unternehmen	WP	6	Klausur
IntMan-M-05	Intercultural Management	WP	6	Klausur
IntMan-M-04	Internationales Finanz- und Währungsmanagement	WP	6	Klausur

g) Marketing/ Marketing Intelligence

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
MI-M-01	Methoden der Marktforschung	WP	6	Klausur
Market-M-04	Business-to-Business Marketing & Purchasing	WP	6	Portfolio
Market-M-03	Price Management	WP	6	Portfolio

h) Personalmanagement

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PM-M-01	Human Resource Development	WP	6	Hausarbeit oder Portfolio
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	Hausarbeit oder Portfolio

i) **Produktion und Logistik/Supply Chain Management**

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PuL-M-01	Operations Management	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat
PuL-M-02	Supply Chain Management	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat
SCM-M-01	Funktechnologien in der Logistik I – vom Barcode zu RFID (FUTIL I)	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat
SCM-M-02	Funktechnologien in der Logistik II (FUTIL II)	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat

j) **Unternehmensführung und Controlling**

Studierende, die dieses Wahlpflichtfach im Rahmen der Modulgruppe S-BWL wählen, absolvieren das Modul UFC-M-01 Strategisches Value Management und UFC-M-05 Wertschöpfungsorientiertes Controlling verpflichtend.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
UFC-M-01	Strategisches Value Management	WP	6	Klausur
UFC-M-05	Wertschöpfungsorientiertes Controlling	WP	6	Klausur
UFC-M-02	Kosten-, Erlös- und Ergebnismangement	WP	6	Klausur
UFC-M-07	Praxisfragen Unternehmensführung und Controlling	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
UFC-M-04	Internationales Controlling	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur

2. Modulgruppe **Forschung**

¹In der Modulgruppe **Forschung** absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 18 ECTS-Punkten. ²Die Seminarmodule dieser Modulgruppe setzen eine regel-

mäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung für die Zulassung zur Modulprüfung voraus. ³Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden. ⁴Zur Auswahl stehen folgende Module:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PM-M-04	Forschungsseminar Personalmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit
UFC-M-03	Aktuelle Forschungsfragen Unternehmensführung und Controlling	WP	6	Referat mit Hausarbeit Portfolio
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
Market-M-09	Forschungsseminar Internationales Marketing	WP	6	Portfolio
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur
Fin-M-06	Empirische und experimentelle Finanzmarktforschung	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder Klausur
Fin-M-07	Verbraucherforschung	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder Klausur
SCM-M-03	Produkt- und Dienstleistungsinnovationen im Supply Chain Management	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat
PuL-M-04	Seminar Supply Chain Management	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat
WiPäd-M-08	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat
IntMan-M-01	Führungsverfassung und Verantwortung von Unternehmen	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio

3. Modulgruppe **General Management**

¹In der Modulgruppe **General Management** absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten aus den zwei Wahlpflichtbereichen, wobei auf jeden Wahlpflichtbereich 18 ECTS-Punkte entfallen. ²Der Modulkatalog dieser Modulgruppe kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

a) Wahlpflichtbereich **General Management a**

¹Nach Wahl der oder des Studierenden sind weitere Mastermodule im Umfang von 18 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Die Studierenden wählen noch nicht absolvierte Module der Modulgruppen S-BWL (Anhang 2 Nr. 1) und/oder Forschung (Anhang 2 Nr. 2) und/oder aus folgendem weiteren Modulangebot:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BSL-M-08	Tax Cases/DATEV-Steuerberatungssoftware II	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
Inno-M-06	Organizational Innovativeness and Creativity	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
Market-M-02	Brand Management	WP	6	Portfolio
Market-M-01	Strategie und Verantwortung im Marketing	WP	6	Portfolio
Market-M-06	Health Care Marketing	WP	6	Portfolio
Market-M-05	Marketingseminar 2	WP	6	Portfolio
Int-Man-M-08	Person und Interpersonalität im Management	WP	6	Hausarbeit
Int-Man-M-06	Fallstudienseminar Master	WP	6	mündliche Prüfung

b) Wahlpflichtbereich **General Management b**

¹Im Rahmen dieses Wahlpflichtbereichs absolvieren die Studierenden 18 ECTS-Punkte. ²Die Studierenden wählen noch nicht absolvierte Module der Modulgruppen S-BWL und/oder Forschung und/oder aus folgendem weiteren Modulangebot:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Market-M-07	Nachhaltiges Produktmanagement und Vertrieb in der Gesundheitsindustrie	WP	6	Portfolio
SCM-M-04	Management von Logistik-Dienstleistungen in der Supply Chain – Integrierte Geschäftsmodelle, Service-Industrialisierung und kooperative Zusammenarbeit	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder mündliche Prüfung oder Referat
UFC-M-06	Geschäftsprozessmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
BSL-M-07	Umwandlungssteuerrecht	WP	6	Klausur oder Portfolio
UFC-M-08	International Management of Professional Service Firms	WP	6	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
PM-M-05	European Human Resource Management Programme	WP	18	Referat mit Hausarbeit oder Portfolio
IntMan-M-02	Grundlagen der Wirtschaftsethik	WP	6	Hausarbeit (Essay)

4. Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen

¹In der Modulgruppe Wirtschaftsfremdsprachen absolvieren die Studierenden ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus den Wirtschaftsfremdsprachen. ²Als Wirtschaftsfremdsprache kann Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsitalienisch, Wirtschaftsspanisch oder Wirtschaftsrussisch gewählt werden. ³Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, können Wirtschaftsdeutsch als Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält. ⁴In jedem Modul sind zwei Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referat, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden. ⁵Einzelheiten sind den Modulbeschreibungen des Sprachenzentrums zu entnehmen.

5. Modulgruppe **Masterarbeit**

¹Die Modulgruppe Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	LV-Art	Modulprüfung
	Masterarbeit	P	24	K	Masterarbeit mit unbenotetem Kolloquium oder Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13. Mai 2015 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015.

Bamberg, 30. September 2015

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2015.